



No. 24.

Außführlicher und warhafftiger

Auß denen

A C T I S

In Sachen

Wolfferborn

Contra

Hsenburg /

Diverforum tam simplicium,  
quam ulteriorum Mandatorum S. & C. C.

gezogener

Gegegen-Vericht und Rechtliche  
DEDUCTION

Der

Dem Gericht und Gemeinde Wolfferborn  
competirender Freyheiten und Gerechtigkeiten / auch  
was bey gewaltthätiger Turbirung von Anno 1612.  
biß dato seither besagten Gerichts an dem Höchst-Löb-  
lichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht ge-  
klagt worden / für obsiegliche Sententien auß-  
gefallen / und noch zu erwarten  
stehen.

In Eylentworffen und zum Druck gegeben  
Im Jahr Christi 1683.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a cursive script.

Handwritten text below the top line, possibly a subtitle or a specific reference.

A C T I S

In Sachen

Erbschafts

Handwritten text below the main title, possibly indicating a court or jurisdiction.

Handwritten text, likely a name or a specific legal term.

Handwritten text, possibly a date or a reference to a specific case.

Handwritten text, possibly a name or a specific legal term.

Handwritten text below the main title, possibly indicating a court or jurisdiction.

Handwritten text, likely a name or a specific legal term.

DEDUCTION

Handwritten text below the main title, possibly indicating a court or jurisdiction.

Handwritten text, likely a name or a specific legal term.

Handwritten text, possibly a date or a reference to a specific case.

Handwritten text, possibly a name or a specific legal term.

Handwritten text, possibly a date or a reference to a specific case.

Handwritten text, possibly a name or a specific legal term.

Handwritten text, possibly a date or a reference to a specific case.

Handwritten text, possibly a name or a specific legal term.

Handwritten text, possibly a date or a reference to a specific case.

Handwritten text, possibly a name or a specific legal term.



✠ 3 ✠

D. Ioach. Mynsing, a Frundeck cent. 5. Ob-  
serv. 8. num. 9. & 10.



Uantò ergò magis omnis in subditos asperitas  
nobis Christianis vitanda est, cùm subditi no-  
stri ex iisdem nobiscum constent & alantur,  
eundemque spiritum ab eodem spiritu ducant.  
Quare cum subditis nostris clementer, comi-  
terque nobis vivendum est, ut nos potius A-  
MENT & OBSERVENT quàm TIMEANT,  
tam quod eorum curam non minorem D. O. M. habere quàm  
Dominorum firmiter credendum sit.

D. Bened. Carpzov. lib. 1. Respons. 53.  
num. 5. & 6.

EST namque generale mandatum Jehovæ Esa. 1. v. 17. Qua-  
rite Judicium, subvenite oppresso, & Jerem. 22. v. 3. Facite  
Judicium & Justitiam & liberate vi oppressum, & Imperatoris  
proprium perhibetur è manu savientium oppressos liberare.

D. Ioh. Brunnemann, in Comment. ad Pandect.  
in lib. 38. tit. 1. adl. si libertus 30. n. ult.

SANÈ hinc cavere maximè debent, ne in Deum peccent Do-  
mini Rusticorum, procul dubiò immoderata servitia à subdi-  
tis exacta plurimos gehennæ addixerunt & addicent, quia Do-  
minus & Rusticorum suspiria audit, nec apud ipsum ullus perso-  
narum respectus.

D. Ion. Euch. Erhard, in Disput. Inaugur. de  
oper. Rustic. thes. 34.

AD conservandam autem justitiam, pacem, Reipublicæ au-  
thoritatem, cùm concordiam inter Dominos & subditos,  
tum quasvis incommoditates avertendas plurimùm valent Con-  
siliarii religiosi & Officiales prudentes, E contra adultores, ma-  
lorum fabricatores ex levi causa Dominos in subditos & hos in

illos concitare, conjurationes & conspirationes excitare in more habent positum, horum hominum ingenium & naturam cognoscere, Dominorum nimium quantum interest.

General- Eingang.

**E**st in Anno 1681. ohne Bemerkung Tages / Monats und Orths / in Sachen Wolfferborn contra Nsenburg mandatorum, ein also genanter ausführlicher auß denen in Augustissima Camera Imperiali verhandelten Actis gezogener Bericht in öffentlichen Druck außgangen / hoher und niedriger Orthen distribuir, ja gar dem klagenden Berichte durch die Hoch Gräfliche Nsenburgische Beampte und Bediente zu diesem ohnzweiffentlichen Ende vorgelesen und mitgetheilet worden / umb die einfältige arme Leute von ihrer so sauer und theuer erstrittenen Gerechtfame und noch erwartenden endlichem Endscheid gänzlich zu vertringen und abzuschrecken; Ob nun woln darauff also gleich ein Gegen-Bericht in gleichmässigem modell resolvirt gewesen / so hat man jedoch auß bedenkliche Ursachen damit bis anhero zurück gehalten und dessen Ungrund vorlauffig / besag gerichtlicher Handlung / den 10. Febr. 1682. mittelst einer Beylagen sub N. 26. kürzlichen repräsentiren und auß besondern motiven Hochgräfl Nsenburg. Hause gebührendem hohen Respect, jedoch ohnabbrüchig nunmehr das Vorhaben in geziemender Bescheidenheit alleinig zu Erhärtung der Klärgeren Competenz durch ohnumstößliche Fundamenta ins Werk setzen / & cum in contrariis juxta se positis veritas magis elucescat die von widrigem Theil beliebte Ordnung mit in margine gesetztem wenigen und meistens ad acta judicialia sich beziehenden Gegen-Bericht ex fiducia justissimæ causæ behalten wollen / diesen geringen Eingang mit des Junii Columellæ nachsülichem Spruch beschließend / omne nempe genus agri tolerabilius est sub LIBERIS COLONIS, quàm sub VILLICIS SERVIS habere.

Spe-



Special. Fortgang.

U<sup>n</sup>der weitläufftigithe Anführung ist auß den Rö-  
 mischen so wol/ als andern Geschicht. Schreibern/  
 wie auch einen und andern Declamatoribus zur  
 Gnüge bekant/wie viel grosse mächtige und hoch-  
 angesehene Herren in Unerinnerung so wol unsers ersten  
 Stamm-Vatters / als auch der sonderbaren Betrachtung  
 Göttlicher Weißheit in durch handanlegende Fleiß Segnung  
 der Erden und dahero zugehender reichlichen Nahrung und  
 Nutzen dem Feld- und Ackerbau mit sonderbahrer affection  
 zugethan gewesen/ ja daß auch diese mit ohnwiederleglichen  
 argumentis behauptet haben/ daß solche Neigung allem Hof-  
 und Bürgerlichem Leben weit vorzuziehen / dannenhero wie  
 Ebrardus in Græcismo schreibet / sothane Leute / welche das  
 Feld gebauet / Rustici, Villici, Agricolaë, Censiti Coloni, und  
 mit dergleichen Nahmen von ihrer Arbeit genennet wor-  
 den/ secundum sequentes rhythmos:

*Rusticus à rure, quoniam Rus est sibi cura,*

*Villicus à villa, qui res disponit in illa;*

*Dicitur agrestis ab agro sit litera testis.*

Es haben die Imperatores, namentlich Gratianus & Valen-  
 tinianus in l. 4. C. de defensor. generaliter rescribirt; quod co-  
 rum, ne affligantur, omninò habenda sit ratio, und in Codice  
 tit. 42. 49. & 54. de Agricolis & Censitis, in quibus causis Coloni  
 Censiti Dominos accusare possint, & ut Rusticani ad nullum  
 obsequium devocentur, auch andere Stellen seind sie durch  
 die heilsame Gesäze für Bergewaltigung wohl verwahret  
 worden/wegen vieler ihnen zustehenden Freyheiten seind von  
 Magone Poeno, Cajo Valgio, Sabino M. P. Catone de Agricul-  
 tura, Diophane, Varrone, Columella in versu & prosa, Joach.  
 Camerario, Contr. Heresbachio, Theodoro Zvvingero de re  
 rustica, von Tremellio Scropha, Julio Attico, Julio Græcino de

lib. ii



politicis legibus Agrariis, von Fr. Balthasar. J. G. Erhard. Jacob.  
 Muntzio de operis Rusticorum & Subditorum, wie auch durch  
 dahin gehendes Anziehen ad tit. ff. de operis libertorum mehe-  
 res zugeschweigen als Husani tr. de hominibus propr. Herm.  
 Stammii de servitute person. J. F. Rhetii disput. jur. publ. in spe-  
 cie de Statu Germaniæ circa subditos, viele Tractatus und  
 Commentarii getrucket / und publici juris gemacht worden;  
 Ja es hat der berühmte Renatus Choppinus Andegavensis in  
 dreien Büchern de Privilegiis Rusticorum gar accuratè ge-  
 schrieben / und wie sonder Zweifel jura ex cognatione & de-  
 fensione naturali 2. f. 26. & 2. t. 47. Vasallo erga Dominum l. 7. §.  
 2 ff. de Injuris l. 6. C. eod. liberto adversus Patronum, l. 5. ff. si à  
 parente manum, Filio ob atrocitatem erga patrem & aliis per  
 tot. ff. & C. de Magistratibus conveniendis actionem geben/  
 auch in allen Reichsstatuten / besonders da die Unterthanen  
 ultra æs & libram collectirt werden / die Cammergerichts-Ord-  
 nung part. 2. t. 27. allen Cameral-Scribenten. Gail. 1. observ. 17.  
 Mynting. cent. 5. obi. 8. Frider. Mindan. lib. 2. c. 13. Gilmann. lib.  
 2. dec. 3. und andern Regn. Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 13. D.  
 Mev. p. 2. dec. 80. mit vorbegehung der ohnbeschreiblichen  
 Menge von præjudicien den Unterthanen erlaubet und zu-  
 gelassen / sich an den höhern Gerichten gegen ohnbillichen Ge-  
 walt / Trangsalen und Entziehung der vornehmlich cum titu-  
 lo oneroso erworbenen Freyheiten / auch wider das alte Her-  
 kommen gegen neuerliche Auflagen und ohnerträglichen  
 Frohnen und Diensten samt andern Bergewaltigungen sich  
 zu beschweren und Hülffe zu suchen : wie dann dahero das  
 ganze Gericht Wolfferborn bey angefügten vielfältigen tur-  
 bationen und schweren Betrangniß schon in Anno 1612 die  
 Klage an dem höchstpreißlichen Kayserl. Cammergericht er-  
 hoben / gn. Herrschafft ex interdicto prætorio prohibitorio u-  
 u possidetis, quod retinenda possessionis, auch utiliter ad tuen-  
 dam possessionem rerum incorporabilium dirigirt ist / de quo spe-

Applica-  
 tio.



specialiter scripsit Verginius de Bocatiis a Cingulo, belanget  
 daß petitorium & possessoriu, quod teste Menochio de possess  
 remed. 3. n. 139. Ruland. de Commiss. p. 3. lib. 4. n. 5. licite fieri  
 potest, cum lret und seine intention mit ohnhintertreiblichen  
 argumentis, als antiquissimis documentis, ponte Gelnhusano,  
 Contrario, longissimo tempore, animo, formula praestiti homa-  
 gii, claro tenore literarum investituræ, confessione propria, per-  
 missione, libro communitatis, Commissione Cæsarea, protesta-  
 tionib<sup>9</sup> instrumentatis, quotidianis actibus & illorū multiplicita-  
 te, processu & actis, sententiis & rebus judicatis, injuncta per sen-  
 tentiam de Anno 1634. cautione, quā succumbens in possessorio  
 retinendæ secūd. Gail. 1. obl. 116. n. 4. Klock. vol. 3. conf. 181. n. 167.  
 præstare tenetur, in denen als 9. Decembris 1680. 21. Jan. und 20.  
 Sept. 1681. so dann 12. Junii 1682. disseits producirten replicis,  
 Folgeistung/und vorherigen Schrifften/anderer bewehrten  
 ohnwidderleglichen Rechtsgründen nicht zugedencken / also fest  
 gestellet/daß schon vorhin verschiedene obsiegliche Sententien  
 vor solches außgefallen / und noch erstens eine nachtrückliche  
 sehnlichen erwartet wird; Dessen man sich umb domehr dis-  
 seits versiehet / da alle der Klägere Sätze mit stattlichen docu-  
 mentis, sonderlich noch jüngst den 12. Junii 1682. sub N. 34. ü-  
 bergebenem Extractu auß löbl. Stadt Gelnhausen Archiv  
 mit deren Insiegel bekräftiget/gründlich dargethan und er-  
 wiesen/daß mit solchen und andern noviter repertis documen-  
 tis, wann secandum D. Choppinum rustici ex singulari privile-  
 gio quolibet tempore restituit werden können/ auff die Sache  
 ein gutes zuverlässiges Vertrauen gesetzt wird / wogegen  
 widriges Einstreuen von Wenceslai und andern Lehenbrief-  
 fen/als die außdrücklich und deutlich im Munde führen/daß  
 durch solche Belehnung weder dem Reich/ noch männiglich  
 an seinen Rechten præjudicirt seyn solle/ daß das Gericht von  
 Nsenburg erkauftet als davor tanquam re facti kein Buchsta-  
 ben jemahlen zum Vorschein kommen / noch bezubringen  
 ist/

ist/ und mit der feodalität fast nicht compatibel scheint; Die so hoch anrühmende Erb-Register / als privata scriptura & inqualificata juxta Carpzov. lib. 1. resp. Elect. tit. 7. resp. 61. Daniel. Moller. lib. 4. semestr. c. 27. n. 30. producirt Supplicationes und Bittschrifften an sich vi metuq; dubio procul extorquiret und so gleich vermög actitorum revociret, vigore mandati Gloriosissimi Imperatoris Justiniani in L. 22. C. de Agricol. & Censitis, verbis: Cum scimus, nostra jura nolle præjudicium generare cuiquam circa conditionem neque NB. ex confessionibus, neque ex Scriptura, &c. Sancimus Solam confessionem vel aliam quamcunque scripturam ad hoc minimè sufficere, nec adscriptitiam cuiquam inferre, &c. Melius etenim est, in hujusmodi difficultatibus & pluribus capitulis conditiones offendi & non solis Confessionibus, neque scripturis homines fortè Liberos ad deteriolem detrahi fortunam, die actus violenti, utpotè ex quibus talis possessio nihil juris tribuit & in se illiciti & prohibiti sunt, die vermeintliche absolutions-clausul cū probationibus melioribus, uti semper integrum sit & probatio probationem non excludat, Seraphin. dec. 575. n. 5. meliorque semper vincat, Mascard. de probat. concl. 225. n. 15. veritatis etiam potior ratio haberi debeat, quam formæ procedendi, Ant. Faber in Cod. lib. 6. tit. 16. de fin. 13. & multum interfit inter absolutionem ab actione & ab instantia, hæc non parit exceptionem rei judicatae, quâ aliam litem, und anders von gleichmäßigen ohntüchtigen Werth nicht das geringste releviren können; Wie nun ex natura intentirter action die possessio auß ohntüchtigen Gründen gezeiget/ die turbatio lender mehr als zuviel offenbahr/ auch mit dem in actis angezogenen Hochgräf. Kirchbergischen attestato zu allem Überfluß satrsam belegt/ und Kläger so directè als indirectè in rebus jam dudum judicatis vielfältig gravirt und beeinträchtigt worden/ so nehmen Sie zu diesem höchsten Gericht/ tanquam communitalylo oppressorum & quod cuique jus suum ita tribuit, ut non distra-

distrahatur ab ullius justiore petitione, unterthänigste ihre ein-  
 nige Zuflucht/ der kräftigen Hülff Rechtens sich zuverlässig  
 versicherend; Ob man nun wol das Werck von Anno 1612.  
 nach deme vermög gerichtlicher actorum ein weit mehrers/  
 als im widrigen Extractu enthalten/ vorkommen/ mit allen  
 Klag-Puncten und deren Berechtigung leichtlich außführē  
 könte/so ist doch beliebet wordē/ damit es contra intentionem  
 nicht allzuweitläufftig/ mithin denen ohne dem außgemein-  
 gelten und erschöpfften Principalen der Kosten halber ohner-  
 schwinglich fallen mögte / von denen drey letzteren extrahir-  
 ten mandatis, übergebenen und ad iudicium verwiesenen sup-  
 plicationibus pro mandato arctiori, auch producirten vielfäl-  
 tigen contraventions-anzeigen/ als darinn ohne dem das meis-  
 te von vorigen begriffen/ und/ was nicht berührt/ im proces-  
 su in möglichster Kürze vorzustellen/ auch gegentheilige Ge-  
 fährde an deß Tages Liecht zu setzen. Und thun sich Klägere/  
 tanquam personæ favore iurium gaudentes, auff in actis gezeig-  
 ten näheren Beweis/ wie allschon geschehen/ in einem und an-  
 deren der restitution zuversichtlichen getrösten/ auch zu ohn-  
 umstößlicher Brustwehr voran setzen/ daß das Gericht Wolf-  
 ferborn mit seiner Zugehörung der Höfe und Güter Hitzkir-  
 chen/ Kestenrodt/ Bönfachsen und Niederwiegen/ welcher letz-  
 tere Orth aniesz ohngeachtet nach deß Kaisers Wenceslai  
 Lehenbrieff/ er in des Gerichs Bann und Bezirk gelegen/  
 und darzu gehörig/ de facto davon entzogen/ dem H. R. Reich  
 unterworffen/ wie dann dessen Inwohner in verschiedenen  
 documentis expresse Reichs-Leute geneñet werden/ gehörend  
 zu gesrenter Kaiserl. Burg Selnhausen / ist vor Zeiten der  
 Herrschafft zu Lisberg vor sechshundert Pfund Heller oder  
 Gilden dergestalten versetzt worden / daß wann das Reich  
 dasselbe wieder einlösete / so hätte gnädige Herrschafft und  
 deren Successoren nichts mehr daran/ und was sie dem Reich  
 des Jahrs thäten/ also viel solten sie auch nach Marzahl den

B

drit

dritten theil der Herrschafft thun/das Besitzen stünde an dem Reich/und giebet das Gericht NB. vor alles jährlich achtzehē Pfund Heller/zwanzig Gilden/ und zwanzig Malter Haber vor die Jägerazung/ und / was das meiste / ist es eine schwebende Brücke/dem Reich zum besten zur Gelnhaußsche Burg gehörig / mit überauß grossen Kosten in beständigen Bau und Besserung zu halten schuldig / die auch noch auf diese Stund von den Klägern unterhalten wird/ wie solches auß vidimirten und beglaubigten uhralten documentis, Reichs-Protocollis, denen in An. 1621. geführten Kayf. Commissions-acten einverleibten transumpto secundo, am 9. Decembris 1680. sub N. 2. übergebenem attestato von der Burg Gelnhausen/den 12. Junii nächstabgewichenen 1682. Jahr's gerichtlich eingereichten Extractu auß löbl. Stadt Gelnhausen Archiv, und mit dem gewöhnlichen Insiegel bestärcket/ eod. sub N. 35. angelegten mandato de An. 1449. und mehrere von verschiedenen in actis benannten glorwürdigsten Kaysern und Königen allernädigst bestätiget/in den Judicial-Handlungen überflüssig zu finden.

Als nun der Letzte vom Litzbergischen Stamm/namentlich Friederich / dieses Zeitliche geseget / ist der Edle Johann von Nsenburg genant von Bdingen/in Weiß und Manier/ als es wohlbesagte Herren von Litzberg gehabt und besessen/ mit diesen Pfandschilling vō Wenceslao mit diesen außdrücklichen Formalien: Doch uns und dem Reich an NB unsern Diensten und fast Jedermann an seinen Rechten ohnmachttheilig/ damit belehnet wordē/allernassen solches die Worte deß von gegentheiliger seiten producirtten Lehensbrieffs selbstn ergeben; in welcher Qualität es auch auff die jezige Herren Graffen zu Nsenburg / vermög eigener Anlaggen sub N. 3. erwachsen.

Wie nun auß dieser wenigen Geschichts-Erzählung klar

er

erscheinet/daß das Gericht zu des H. Röm. Reichs gefreyten  
 Burg Gelnhausen gehörig/ vor ein gewisses stück Geld ver-  
 setzet/und in Ansehung des beschwerlichē Brückenbaues nach  
 proportion des Pfandschillings / commutatis operis & servi-  
 tiis ejus in certam pecuniæ & fructuum præstationem, quod se-  
 cundum l. 15. §. 1. & 2. ff. de operis libertorum Joh. Köppen dec.  
 13. fieri potest & adhuc hodiè multoties fit, zu Reichung einer  
 gewissen Summ angewiesen/ solche auch je und allewege von  
 einigen auß ihren Mitteln auch per Notarium offeriren lassen/  
 so aber nicht angenommen werden wollen / sondern es seynd  
 die arme Leute wider ihre also bewehrte Freyheiten und Im-  
 munitäten also hart betränget worden/daß sie ihr Recht ver-  
 folget/ und mittels Göttlichen Beystandes den 8. April. 1680.  
 bey den höchsten Kayserl. und Reichs Tribunal Anfangs ein  
 Mandatum ulterius de non gravando contra latas sententias &  
 rem judicatam sine, de restituendo verò, quæ vi metuq; extorta  
 sunt, ut & de præstando cautionem de non amplius turbando  
 cum Clausula wohlerwogen rechtmäßig extrahirt, In wel-  
 chen folgende Beschwerdten eingebracht.

1. Klage.

Es wäre ihnen bey 50. Rthl. Straff anbefohlen / auß  
 dem Gericht Reichenbach Fischsägling abzuholen/  
 und nacher Offenbach zu führen.

Vermeindlicher Gegentheilliger Bericht ad 1.

Nicht ohne ist / daß die Unterthanen extra territorium  
 Domini operas zuthun regulariter nicht gehalten/ es seye dan/  
 welches der casus exceptus ist/daß consuetudine ein anders in-  
 troducirt, und solches erweißlich seye: In terminis Husanus de  
 Hom. propr. cap. 6. n. 90. Daß nun die Wolfferborner Frohn  
 außser Land schuldig/ solches wird erwiesen

1. Durch den zu Speyer producirten Rotulum commis-

tionis Cæsareæ, als darinn Testis 1. Hans Haiser ad interrog. 4. art. 20. rotundè gestehet / daß sie Frohnen auffer dem Land schuldig / welche deposition umb da mehr zu glauben / weil sie diesen Zeugen selbst auß ihrem Gericht / adeoque ex propria domo genommen und producirt haben / also propria judicialis confessio ist.

Hierzu komt 2. Ihre/disseitige Duplic. Schrift in puncto mandati ulterioris sub N. 21. bengelegte NB. Original-Supplic, als darinn das ganze Gericht Wolfferborn die Fahrten auffer Land / und in specie ins Franckenland alzumal selbst geständig / weil aber das Vieh danahls schwach gewesen / als bitten sie / daß die Weinnach Restatt ins Hanauische auf dem Wasser geführet / und von da von ihnen abgeholt werden möchten. Daß aber gleichwol / ungehindert dieses Beweises / gnädiger Herrschafft die Frohnen auffer Land in dem Urtheil de Anno 1634. abgesprochen worden / solches komt daher / daß / als dieser Procels geführet worden / die Böhmische Unruhe / und sie von Hessen-Darmstatt von Land und Leuthen / und mithin von ihrer Registratur verjagt / und im exilio gewesen / ihr Advocatus auch den Rotulum examinis nicht gehabt / also auß solchen Documenten diese der Unterthanen ihre propriam reiteratam confessionem nicht vorstellen können / dahero nian dann jüngst in restitutionem zusuchen nicht unbilllich verursacht worden / auch zu Gott und dieser allerhöchsten Justitz hoffen will / darinn gehört zu werden.

Nun damit klar und unwidersprechlich / daß sie Frohnen auffer Land schuldig / so ist dann ein do grössere Bosheit / wann sie nunmehr / vermittelst dieser 1. neuen Klag / auch die Frohnen ins Land zu disputiren suchen / in deme sie sich / die Fischsäzling auß dem Gericht Reichenbach abzuholen und nach Offenbach zuführe beschweren dörffen / da sie doch nicht allein Krafft obgangener Urtheil alle gewöhnliche ungemessene

ne

ne Dienst im Land zuthun schuldig/sondern auch expresse cōdemnirt, wann Korn und anders von einer Hoffstatt zur andern zuführen/ Offenbach aber ein fundbarlich Nsenburg. uraltes Residenz-Hauß/dahero man ihnen solches billich befohlen/und weil sie sich straffbarlich widersetzt / sie ihres Ungehorsams willen zur Straff gezogen.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 1.

Wird anforderist auff den Bericht quàm utilissimè acceptirt, daß Unterthanen extra Domini territorium Dienste zu thun regulariter nicht gehalten/dem allegirten Husano neben vielen andern Carpzov. in lib. 1. respons. tit. 6. Respons. 57. & Gylmann. decis. Cam. p. 2. dec. 4. n. 8. außdrücklich bestimmen/so dann gleichfalls/das sie in der den 12. Dec. 1634. ergangenem Urtheil in verbis auch mit Wein davon frey/loß und ledig gezehlet/dabey es dann/cum res iudicata pro veritate habeatur, sein ohaveränderlich Verbleiben hat/womit NB. die Rechtfertigung ihrer contra sententiam erhobenen Klage sich von selbst verifizirt; bleibt daher eine falsche Auflage/das Principalen sich gegen publicirte Urtheile nicht zubeschweren haben/dagegen aber wird beständig contradicirt, daß das contrarium Herrn-Frohnen außser Land zu thun de consuetudine und anderm hergebracht/ sintemahl solches als per sententiam reifflich überleget/nimmermehr præsumirlich/nach der ex commissione Cælarea angeführte Hans Kayser mit seiner deposition das geringste præjudiciren kan/angesehen seine Aussage/wie in disscutioger probation-Schrift gemeldet/ganz suspect, und mehr von deme/was etwan de facto von den armen Leuten extorquiret worden/als was sich de jure eigenet/zuverstehen/welches umb do mehr glaublicher/da Conz Gerhard und Adam Neun/ die beyde übrige Zeugen in der commission an gemerckter Stelle deme in faciem mit diesen durren Worten widersprochen/ daß sie ihr lebtag niemahlen dergleichen gethan/ kan also ex aduerso daher nicht das geringste Urtheilshafftiges behauptet werden / und mag die angezogene Böhmsche

Unruhe/ auch Verjagung von Land und Leuten/ in sich hinder bemänt-  
 lende Mangel des rotuli gar nichts vortragen/ anerkennen ja die Zeu-  
 gen Verhör schon apud acta gewesen/ und darauff ausser Zweifel  
 Sententia erfolgt/ und ist sich zumahlen hoch zu verwundern/ daß der  
 widrige Concipist des contrarii in seinem Herzen und Gewissen ü-  
 berzeuget/ sich noch einiger restitution bey diesen Puncten getrösten  
 mag: Nun damit klar und unwidersprechlich/ daß sie keine Frohnen  
 auffser Land schuldig/ so ist auch nach Eingangs angezogener uhralten  
 und von Kayser und Königen bestätigten Dienst-Geld in verbis:  
 Vor alle andere etc. außsündigen Rechtens / daß auch Klä-  
 gere in dem Land/ cum nemo, pecunia pro operis quibuscunque  
 respondente, duplici onere gravandus, mit Frohnen zu belästigen/  
 und die geklagte Fischsäuling auß dem Gerichte Reichenbach abzu-  
 holen/ und nach Offenbach zuführen obligirt, als damit sie zehen  
 ganzer Meilen hin und her zubringen/ und das Chur- Mayntzische  
 und Hochgräfliche Hanauische Territorium berühren müssen; da  
 sie dann die ansinnente Leistung der im Land ungemessenen Dienste/  
 wie auch die anweisung des Korn- und Heuführens gar nicht verbind-  
 den kan/ gestalten solches cardo controversiæ, und des hocheerleuch-  
 teten Herrn Richters gerechtesten decision anjeko überlassen wird/  
 cum DD. communiter attestentur, operas & servitia rusticorū  
 procul dubio ex pacto, da der Wolfferborner uhralt gedingtes  
 Dienstgeld gleichfalls herkommet/ originem traxisse, jam verò  
 plus quam certissimum est, operæ tales definitæ intra suos fines  
 coerceri, nec ad casus alios extendi, in aliasvè operas converti  
 debeant. Herm. Vultej. vol. 2. conf. Marpurg. conf. 30. num. 211.  
 Jacob. Menoch. vol. 1. conf. 32. n. 62. Ob nun Klägere bey dieser ih-  
 rer Befugnüß einiges Ungehorsams zu beschuldigen/ und mit Zug-  
 wegen der in actis angegebenen abgestandenen und verdorbenen Fische  
 mit einer so grausamen Straffe anzusehen seind / solches wird reli-  
 gioni Domini Judicis gleichfalls heimgestellet.

2. Klä:



2. Klage.

Die uralte Waidgänge im Büdinger Wald / werde ihnen im Majo und auff Michaeli zu ihrem unerseßlichen Schaden vier ganzer Wochen versperret / welches ihnen die Urtheile do. h. nach gelegener Zeit zulassen.

Vermeindlicher Bericht ad 2.

Dem Urtheil gemäß / wär ihnen niemahls einiger Waidgang versperret / sondern / wie die Kläger selbst setzen / zu gelegener Zeit zugelassen worden / dergestalt / wie das Anno 1634. ergangene Urtheil saget / zu nothdürfftiger Unterhaltung ihres Viehes / welches jedesmahls beobachtet wird / daß / wann im Majo das Wildpret setz / oder im Sept. in der Brunst gehet / nur gewisse Orth mit dem Viehe zubeschreiben verboten / hergegen zu ihrer nothdürfftigen Unterhaltung ihnen / diese geringe Zeit über / Platz und Waidung genug gelassen wird.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 2.

Dieses ist wider ein gravamen gegen die in Anno 1634. gn. eröffnete Urtheil einfolglich die rechtliche Belangung umb do mehr justificirt, Sententia in verbis : den versperren Blumen-Besuch : ist klar / als dadurch die gn. Herrschafft mit deme / was NB. in die Heeg geschlagen / zu nothdürfftiger und genugsamer des Viehes Erhaltung sampt NB. Erstattung deßhalb erlittenen Schadens wiederumb zu eröffnen / alles Ernstes angewiesen wird / und ob Kläger / wiewohl nach dem Urtheil auffer Schuldigkeit die Heegberge eingezoogen / so wird es doch dabey nicht gelassen / sondern wie in narratis mandati enthalten / schnurstracks wieder NB. Kayser's Sigismundi Waldordnung de Anno 1425. sobey dem in Anno 1612. extrahirten mandato sub lit. A. befindlich / zu der armen Leuten ohnerseßlichen Schaden der ganze Wald jedes Jahrs acht Wochen

ehen lang zugeschlagen/und ist falsch / daß ihnen Platz und Raum zur nothdürfftiger Waidung übrig gelassen wird / sintemalen umb selbige Zeit sich auffer dem angewiesenen im Büdinger Wald niemand sehen lassen darff ; Bey dieser offenbahren Contravention dann manurententia judicati unterthänigst gebeten wird.

3. Klage.

Auch wird die Zeit mit dem Waidgang auff Dienst- und Frentag restringiret.

Vermeindlicher Bericht ad 3.

Es seynd Klägere auff die Dienst- und Frentag in die Büdinger Marck berechtiget/welche Tag aber sie nicht observiret/ sondern solche Marck ganz befreyen wollen / weßhalb man ihnen befohlen/ nebenst dem Büdinger Wald auch solche Marck zu betreiben.

Gründlicher Segen- Bericht ad 3.

Bey diesen Puncten hat es die ohnlaugbare Beschaffenheit/ daß die Helfstedes Fleckens Wolfferborn/ genant die Oberndorfer mit ihren Kind- Riche zwey Tage in der Wochen in die Marck/ so ein besonderer Wald ist/ zufahren berechtiget/und ist den übrigen das gegen gar nicht verbotten / die ganze Wochen da Sie ihr Gebühr gleich andern davon reichen/ auch den Büdinger Wald zu betreiben/ dann es beedes nach dem alten Herkommen Besag der Commission und Waldordnung lediglich in der Klägern freyen Willen bestehet/ jedoch wird die Marck von ihnen öftters/ ja manchemahl mehr/ als der Büdinger Wald gebraucht / bey diesem Zustand die Beeinträchtigung abermahlen ohnverantwortlich ist.

4. Klage.

Auch seye ihnen verbotten / deren im Gericht gelegenen / und denenselben eigenthümlich zustehendem Gebüsch sich zube dienen.

Vermeindlicher Bericht ad 4.

Bermög des fünfften Klag- Puncten/ haben diese Klägere

gere allschon An. 1612. einige von ihren Vor-Eltern gepflanzte Waldung pretendiret/ so ihnen aber Anno 1634. durch die mehrangezogene absolvirende general-clausul abgeschlagen worden/und also in rem judicatam erwachsen / und würden sie in Ewigkeit keine eigene Gebüsch oder Waldung weisen können.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 4.

Die im Gericht gelegene Büsch betreffend kan man sich nicht genugsam verwundern/wie gefährlich selbige/ als ein accessorium, zum Büdinger Wald genommen werden wollen/dann es luce meridiana clarius, daß solche vor diesem Wäydgäng und Ackerfeld gewesen/liegen/wie noch mit stehenden Marksteinen/ auch den forchen zuerweisen/in des Gerichts Bann und Bezirk/davon noch alte Leute glaubwürdige Nachricht ertheilen können / und wann ihnen bey dem fünfften Puncten per sententiam der in genere als in specie eigenthumblich güter Blumen-Besuch und Waidmessung verboten werden will/so ist es ja wider ein contra rem judicatam lauffendes gravamen.

5. Klage.

So dann / da injuria temporis die Heege und Gebüsch / darinnen sie die Blumen und Waid zuge-niessen haben / zu Waldungen werden / würde es von der Herrschafft zu Waldungen gezogen / und mithin klagendem Gericht in denselben Refieren die Blumen und Waidbesuchung verboten.

Vermeindlicher Bericht ad 5.

Von dergleichen Waldungen ist niemanden nichts wissend / dann wo ein Unterthan einen verwüsteten Acker hat/wird ihm vielmehr befohlen/als verboten/solche zu raumē/darmit die Herrschafft ihre Zehenden bekomme/bestehet also dieses Anbringen in einem sehr grossen Betrug/in dem sie sich

ex

ex actis erinnern / daß ihnen die prætendirte eigenthümliche Waldungen abgesprochen / sie sich durch diesen Griff / unter dem prætext verwüsteter Güter / wieder einige Waldung zu heimischen wollen / war also auch abgeurtheilt.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 5.

Dieses bekommt auß nechst vorhergehenden seine Richtigkeit / wobey noch zu erinnern / daß die Felder ganz hart an dem Flecken liegē und gar nicht zum Büdinger Wald oder der Mark gehören / ist also in der Heimschreibung gar kein Betrug / wohl aber eine angeführte urtheilmässige Befugnüß zu finden.

6. Klage.

Sie / Klägere / würden mit Fisch- und Krebsstragen nach Offenbach / und mit Urcken / Bauholz / Stein / Kalck / Sand und dergleichen Fuhren zur Hoffstatt wider die ergangene Urtheil höchstens beschwerdt.

Vermeindlicher Bericht ad 6.

Fisch und Krebs nach Offenbach zu tragen / komit sehr langsam / auch wol in einem Jahr gar nicht / jedoch nach deme Offenbach in der Graffschafft gelegen / wären sie es zu thun schuldig. Urckenholz zu führen seind sie vermög deß 26. und 32. Klag-Punctens und darauß An. 1634. ergangenen Urtheils zu thun schuldig / wie wenigens nicht die Bau-fahrten / als welche unter die gewöhnliche Dienste gehörig / und Krafft dessen von undencklichen Jahren herounweigerlich von ihnen verrichtet worden.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 6.

Diese anmuthende Frohnen kommen leyder gar oft und viel / und finden sich Principalen, indem sie das Geld dafür zureichen angewiesen / nach ihrem Beding gar nicht obligirt; wird also ex adverso petitio principii committirt und ex argumentis maximè & in æternum non concedendis inferirt / die Urtheil de Anno 1634. wird auff den Verstand beschriebene Dienste in verbis mit Steigerung

run

zung der gewöhnlichen / vielweniger mit introducierung der ohnges  
wöhnlichen anhero ganz utiliter repetire / auch ubi restitutionis  
opus, selbige nach gezeigter Richtschnur umb do mehr verhoffet.

7. Klage.

Das Brodt und Meckgericht / wie wenigens nicht der  
Weinschanck / sampt Bestellung der Wirthschafft /  
seyne jederzeit bey dem Gericht gestanden.

Vermeindlicher Bericht ad 7.

Bermög des 21. und 37. Klag-Puncts haben die Klä-  
gere allschon in Annis 1612. 1615. und folgendes dieses auch ge-  
sucht / es ist ihnen aber An. 1634. per Sententiam vermittelst der  
generalabsolutions-clausul abgeschlagen / ist also in rem judi-  
catam erwachsen / und ist eine von den grössesten Vermessen-  
heiten / daß die Klägere dergleichen / auch krafft der abgeschla-  
genen Restitution in integrum ihnen abgeschlagene puncten  
wieder herfür suchen oder pretendiren wollen.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 7.

Es weiß sich der wiedrige Concipist bey diesen Puncten nichts  
anders / als mit der Absolutions-Clausul und abgeschlagener resti-  
tution zu extriciren; allein da die possessio vel quasi horum juri-  
um incorporabiliū auß obangeführten ohnhintertreiblichen Gründe  
erhartet / auch gn. Herrschafft in verschiedenen Puncten restitution  
suchet / so versichern sich die Kläger / tanquam personæ majorem fa-  
vorem habentes als es nöthig / derselbigen umb destomehr / und köns-  
nen deren valor mit jedoch außdrücklicher Bedingung das geringste  
ohnnachgegebenen Rechtens mit dem gesunden Vernunfft. Schluß /  
auch eigenen herschafftlichen Documentis erzwingen / daß die Bestel-  
lung der Wirthschafft je und alle Wege bey dem Gericht gewesen /  
dann so sie bey der Herrschafft bestünde / wäre ja absurd, daß in Ses-  
sunge eigener Wirthhe sie sich wegen der accis-Ordnungen selbstem vor-  
schreiben solle / sintemaln aller Vorthheil ja deroselben hievon zugehet /  
und die Wirthhe nichts / als Rechnungen zuführen haben; Nun bezeugen

gen ja die so vielfältig producirte Brod- und Wein- Ordnungen auch zu allem Überflus die den 9. Decembris 1680. sub n. 22. & 23. Ubergene Extractus vidimati von widriger Seiten entlehnet/das/ wann gn. Herrschafft vom Fuder Wein ein Guldin gereischet worden/so man doch auß obangeführten Ursachen auch nicht einraumet, sie sich damit benügen lassen/und wird von dero Herrschafft anjeho selbstn eingestanden / aber es ist der ohne das hierinnen als wiederrechtlicher und nimmer ex generali exclusionis formula zugebende accis den 11. April 1683. ganz neuerlich also erhöhet worden/das man sich wieder disseits notoriè habende gerechtsame / in eventum selbst eigener Ordnung/also/ contra antiquam observantiam nicht gescheuet vom Fuder Wein 15. fl. und vom Fuder Bier / das von in der Ordnung nichts stehet / 7. fl. 30. fr. zu prärendiren / und als die arme Leute sich dazu nicht verstehen können/ seind sie mit Hinwegnehmung ihres Kind Viehes ganz ohnbarmherzig und ohnerhörte Weise darüber exequirt und gepfändet worden / ist das nun nicht ein Himmelschreiende Trangsaaal und Beschwerde/daden armen Leuten ganz ohnbillicher Dingen der beste Theil ihrer Nahrung vi & facto entzogen wird.

8. Klage.

Auch müsten die Klägere den Wein bey der Herrschafft nehmen und außschencken/ ja von einer Ohm Bier/ so ein Wirth oder Nachbar auff einer Hochzeit/ oder in seinem Haus verpeisete/ solte er 40. alb. zahlen.

Bermeindlicher Bericht ad 8.

Krafft des 20. 35. & 36. Klag- Puncts und darauff gefolger mehr angeregter general- absolution- clausul, ist dieses den 12. Dec. Anno 1634. den Klägeren allschon abgesprochen/ ist demnach res judicata, und hat man nicht nöthig/ ihnen ein Wort mehr darauff zu antworten/ sondern es seyn die Klägere billich zur Straff zu ziehen/ das gnädige Herrschafft sie mit Gewalt depossidiren wollen.

Gründe

Gründlicher Gegen-Bericht ad 8.

Erlanget/so viel die General-Widersprechung betrifft/ seine Abfertigung auß nechst vorangelassenen/und ist zu wissen/das die vom Gericht bestellte Wirth ihr Getrânck nach alten Herkommen holen dörfen/wo Ihnen beliebet / das also der auffringende Zwang ganz widerrechtlich und nicht zuzugeben; was von dem Wein gesaget ist/ läffet sich auch tanquam à potiori auff das Bier summo jure, da ein Wirth mit allerhand Getrânck / sonderlich das nach dero armen Leuten Dürfftigkeit am besten abgehet / folgen / und ist ja für Gott und der Ehrbaren Welt unbillich und unrecht / auch ist kein Gericht in dem ganzen Nsenburgis. Land also hart beschweret / das / es seye die Frucht so wohlfeil / oder so theuer / als sie immermehr wolle / ein Wirth oder Hausmann davon 40. alb. Accis geben solle / dann bey jener Zeit vielmahl der Werth nicht so hoch / bey dieser aber grosser Schad. n zu erwarten / welches ja die geringste Proportion nicht hat und an sich ein unerträgliches Gravamen ist.

9. Klage.

In Betrachtung der Gelnhauser Brück / welche die Klägere auff ihren Kosten unterhalten müsten / seye sie von uralten Zeiten her von Röm. Kaysern und Königen von den schwehren Frohndiensten liberirt und befreyet.

Bermeindlicher Bericht ad 9.

Bermög des 25. Klag-Punctens und sonsten verschiedentlichen / haben die Klägere allschon Anno 1615. auß diesem Fundament einige Freyheit prætendirt, allein es ist ihnen An. 1654. krafft der general absolutions-clausul rund abgeschlagen / welches auch bey gesuchter Restitution An. 1663. nochmahls confirmirt worden / ist also res judicata, und sind sie mit solchem Vorwandt nicht mehr zu hören.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 9.

Wann die existentia und valor privilegiorum mit mehrern

Beweis dargethan / so kan die vermeintliche Absolutions-Clausul und denegirte restitution gar nicht im Weg stehen/anerwogen wege der Brücken zu Gelnhausen/ wie vorangehend gezeigt / Klägere in Commensuration des auffhabenden Lastes nur zu Abrichtung des angewiesenen Dienst-Gelds verbunden/ selbige stehet dato nach der Burg Gelnhausen attestato in auffrechtem Bau / muß immer schwebend mit schweren Kosten erhalten werden/womit den tanquam evidentia rei & clarissimo signo der Klägere angeben und befugsam befestiget wird/quod autem ejusmodi indiciiis & actibus juris possessorii in re factis possessio demonstratur, indubii juris est; de quo consul. Mascard. de probat. vol. 3. conf. 1149. Coll. jur. Arg. lib. 41. t. 2. th. 21. Wesenbec. in paratit. lib. 41. tit. 2. n. 6. und ist zumahlen ein offenbahres falsches einwenden und ohngrund/ wann in Gegentheil. Bericht bey den 14. Puncten pag. 15. & 16. vorgegeben wird/das sie dafür die Freyheit genießen/das Holz ohne Entgeld auß Waldung zunehmen; dieses gibt keine Libertät / denn sie ohne dem auß der Wald-Ordnung berechtiget / auch da die Brücke zu des Reichs Besten angebauet/ die materia von des Reichs-Boden/ so der Büdinger Wald ohndisputirlich wie sich gebührt / zuheben bes fugt/ welches aber noch viele Arbeit und Kosten bedarff; Zweitens das sie dafür kein Zoll-Beggeld/oder sonst was/wann sie in oder durch Gelnhausen fahren/geben / doch sonst an der Unterthanen und Fremde reichen müssen / ist wieder ein ohnwahres anbringen/ dann niemand nichts dafür abrichtet; und kommen Klägere fast gar nicht dahin/als wann sie solche bauen. Drittens/wie Klägere selbst vorgeben/wird/das es geschehen/nicht erwiesen werden können/ das jus aperturæ und Oeffnungs-Recht in Gelnhausen haben / also wann sie zu Nacht durchfahren wollen / ihnen die Pforten geöffnet werden müssen/solches ist wieder ein grund falsches Vorkehren/ gestalten solches niemalen vorkommen / oder mit Recht prætendirt werden kan/allg. Löbl. Stadt Gelnhausen nimmer nachgeben wird/ es kommet aber der widrige Federführer nur zu dem Ende darmit auffgezogen/umb mit hoher Auffmukung des Genusses von der Brück



Brücken/deren Beschwerlichkeit mit den angeordneten Dienst-Geld gering zu machen/davon aber die Larve abgenoranten und mehrers ex actis, dahin man sich beziehet/vorstellig gemacht.

10. Klage.

Inmassen sie auch auß der Ursachen privilegirt/das sie vor die Jägerakung und alles andere Begehren/ anstatt der Dienste mehr nit als 18. Pfund Heller/ 20. fl. und 20. Malter Hafern vor Zeiten erlegē dürfen.

Vermündlicher Bericht ad 10.

Nach Außweiß des 6. Klag-Punctens/ haben diese Kläger An. 1612. 1614. 1615. und An. 1632. dergleichen nichtige praesentation auff die Bahn gebracht/ so gar / daß sie auch durch Notarien und Zeugen der Herrschafft solches offerirt, und ein mehrers nicht zahlen wollen/allein es ist auch dieses Anno 1634. unter der general absolutions-clausul ihnen rund abgeschlagen/und wie das Urtheil An. 1663. lautet/allerdings bey solchem Urtheil gelassen worden/ sollte nun dieses nicht eine straffbare Vermessenheit seyn/ daß sie sich jezund außs neue de facto aller Schuldigkeit entziehen wollen.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 10.

Dieses ist in dem Special-Fortgang/ auch actis & actibus judicialibus respectivè in documentis noviter repertis & productis dergestalten corroborirt worden/ daß auch alle widrige einwürffe in ihrer offenbahren Nichtigkeit versinken und zergehen müssen/und ist falsch / daß man sich dahero de facto aller Schuldigkeit zuentziehen trachtet/angesehen Kläger sich zu allen was sie schuldig/ganz willig erklären und in Unterthänigkeit ins Werk zusetzen stetigs gestiffen und erbittig seindt.

*Mandatum adhuc ulterius primum*

Mit diesen falschen Klagen seind diese Kläger noch nicht gesättiget/ sondern haben eodem anno den 20. Augusti/ nochmahls ein Mandatum adhuc ulterius primum de non gravando cōtralatas  
sen-

sententias & rem judicatam, manutendo & restituendo, quæ vi-  
metuque extorta sunt, ut & de præstando cautionem de non  
amplius turbando S. C. insinuiren lassen.

Gegen · Bericht.

Ob nun Kläger mit ihren respectivè meistens contra senten-  
tias & rem judicatam gehenden Beschwerdē zu Beybehaltung ihrer  
gerechtfame nicht weiter zu klagen und dieses mandatum in dessen  
Erkennung der hocherleuchtete Herr Referens perspecta causæ qua-  
litate satis providus gewesen und seine genugsame Ursachen auch pu-  
rè sine clausula zuertheilen gehabt haben wird/extrahirt/darüber läßt  
set man einen jeden unpassionirten gern judiciren/ es seind aber in selb-  
igen nach gegnerische selbstn formirter Ordnung vorkommen.

11. Klage.

Seye den Klägern bey hoher Straff anbefohlen / im  
Schloß zu Bierstein zu raumen.

Bermeindlicher Bericht ad 11.

Dieses gehöret zu den gewöhnlichen ungemessenen Dien-  
sten im Land / haben es auch bey Menschenge dencken unweis-  
gerlich gethan / weßhalb es ihnen billich befohlen worden.

Gründlicher Gegen · Bericht ad 11.

Wann die Wolfferberner loco operarum ihr bedingtes  
Dienst · Geld und Früchte geben / wissen sie sich zu dieser Frohn nicht  
zuverstehen.

12 Klage.

Weiter solte ein Jeder Wagen bey 3. fl. straff Urcken-  
holz nach Bierstein lieffern.

Bermeindlicher Bericht ad 12.

Bermög des 26. & 32. Klag · Punctens und An. 1634. dar-  
auff ergangenen Urtheils / seind Klägere Urckenholz zu füh-  
ren schuldig / weßhalb man es ihnen billich bey Straff be-  
fohlen.

Gründlicher Gegen · Bericht ad 12.

Können sich Kläger / wie offters berühret / ausser ihrem beding-  
ten

ren nicht setzen und daher sich solche frohnde mit Führung des Ur-  
ckenholz nullo modo auffbürden lassen.

13. Klage.

Hätte man sie betrohet / wann jemand in den Büschē  
bekommen würde / so wolte man die Leute mit dem  
Viehe wegnehmen.

Vermeindlicher Bericht ad 13.

Ist oben bey den 4. & 5. Puncten schon beantwortet / daß  
sie mit ihrem Viehe weiters nicht / als in den Büdinger  
Wald treiben sollen / weilen sie nun in diesem der Herrschafft  
adjudicirt - und zustehende Büsch und Waldungen sich mit  
Gewalt eintringen wollen / hat man selbiges ihnen billich  
verbotten.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 13.

Ist gleichfalls oben bey den 4. und 5. Puncten schon beant-  
wortet und pura petitio principii, daß der Herrschafft die geklagte  
Büsch zugehörig / betreibenden Büdinger Wald und Marck nicht  
anders / als nach der Urtheil de anno 1634. so generaliter lautet / de-  
ren sie fest inhæriren und lassen sich darinn mit einiger Bergewaltiz-  
gung nicht vorgreifen / noch ihr Recht entziehen.

14. Klage.

Dem Schultheisen seye befohlen / die Wirthschafften  
fleißig zu beobachten.

Vermeindlicher Bericht ad 14.

Ist oben bey dem 7. & 8. Puncten auch schon beantwor-  
tet / dann die Wirthschafften der Herrschafft / vermög ergan-  
genen Urtheils / zuständig.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 14.

Sindet gleichfalls seine Abhelffung oben bey dem 7. und 8. Pun-  
cten / dann die Wirthschafft nach gezeigter Freyheit so wohl als der ges-  
unden Vernunft auß angezogener Ordnung dem Gericht ohndis-  
putirlich zukommet.

Sie würden mit so viel Frohndiensten / Zinsen / Monath- und Soldaten- Geldern / hart getrucket und gepresset.

Vermeintlicher Bericht ad 15.

Ungemessen gewöhnliche Frohndienste im Land seind sie schuldig / können auch mit Grund der Wahrheit darüber nicht klagen / desgleichen verbleiben sie bey den adjudicirten ordinari Zinsen / daß sie aber zu den Unions- Soldaten einige Gelder gleich andern Unterthanen erlegen / solches beschiehet zu des Landes Bestem / und ist auff jetzigen Reichstag / dergleichen Völcker zuhalten versprochen.

Gründlicher Gegenbericht ad 15.

Ihre gemessene und in Frucht und Geld verwechselte Dienste seind Kläger doch nur nach Anzahl des Pfand- Schillings zuleisten schuldig / und dazu immer willigst und bereit / und können sich demnach sonder Begebung ihrer erharteten immunitäten weder zu Frohndiensten / noch Reichung einiges Zinses bequemen ; was die Unions- gelder belanget / seind Kläger / wann es anderst zu des Reichsbesten dienet / solche so schuldigst als willigst abzurichten erbietig / wie imgleichen ihre billichen Antheil zu stellung des Reichs Contingents ; Es ist aber nicht allein in den gemein beschriebenen Rechten / sondern auch des H. R. Abschiede heilsamlich versehen und ordinirt worden / dz so offte und viel einige Reichssteuer und Collecta umbzulegen / solche nicht allein nach eines jeden Unterthanen / NB. eigentlichen Vermögen secundū æs & libram zubegehren / sondern auch die also nach Billigkeit assignirte quota und contingent außdrücklich und specificc zubestimmen und zueröffnen. vid. R. U. de Anno 1557. S. so soll es derowegen 49. & Anno 1576. S. und nach dem II. in fin. Klock. de contrib. c. 19. n. 292. Wenzler. de collect. observ. 5. per tot. Nun ist gn. Herrschafft und dem ganken Land leider mehr / als zu wol wissend / was Kläger in verwichenen / biß noch aber schmerzlich empfinden

pfündenden Kriegs-Läuften mit ohnzehlbahren Contributionen/  
 Einquartierungen/auch viel extraordinari-Beschwerden außge-  
 standen/das sie kaum biß diese Stunde ihr stücklein Brod un nothwens-  
 digste Kleidung erwerben mögen/zugeschweigen/das sie in verflosse-  
 nen Kriegs-Troublen gemachte Schulden biß noch abzurichten ver-  
 mögen / aber bey diesem mehr als zuviel bekanten Zustand wird das  
 Gericht also hart mitgenommen/das ohngeachtet deß in der Reichs-  
 Matricul fundbahren Anschlags/auch von Herrschaffelicher Sei-  
 ten jüngst in Selboldischen Excepionibus von selbst eingestanden/  
 die ganze Graffschafft Nsenburg/so Offenbach / als Büdingen/  
 theils vor einen Römer-Monat in allem nicht mehr als 140. fl. giebet;  
 danun nach dem grossen Land eine billiche repartition gemachet  
 wird/kan es dem Gericht ein wenig ertragen/es müssen aber Klä-  
 ger dessen ohnerwogen unter dem prætext der Union Gelder und  
 Reichs-Anlagen monatlich bey 82. oder 83. fl. allein erlegen/ ganz  
 ohne/das man darauß sihet/ob es die Leute nach Vermögen/oder bey  
 ihren depauperirten Stande auffbringen können/ und fals sie hierin  
 im geringsten säumig oder die Gelder nicht gleich zur Hand schaffen  
 können/werden sie alsobald auff ihr Viehe/ als darin ihre einige Nah-  
 rung stehet / dann sonsten an diesem an den Bogelsberg gränzenden  
 sehr rauhen Ort wenig/oder nichts zuerwerben/ executivè gepfändet  
 und solches den Juden heimgeschähet/welches ja ein Stein erbarmen-  
 des Elend ist / darinn dem Herrn Richter zu judiciren heimgestellet  
 wird.

16. Klage.

Es seye dem Flecken Hitzkirchen eine ganze Waid hin-  
 weg und den Burgbrachtern zugesprochen worden.

Vermeindlicher Bericht ad 16.

Nach genugsamer Zeugenverhör/auch eingenommenen  
 Augenschein/ ist dieser Spruch bey Ampt ergangen / und in  
 rem judicatam erwachsen / kan also per modum simplicis que-  
 relæ, an dieses höchste Gericht nicht gebracht werden.

D ij

Gründe

Gründlicher Gegen-Bericht ad 16.

Daß hierinn Klägern zuviel geschehen/ und es nur sie wegen ih-  
res rechtlich verfolgenden Processus mehr zu mortificiren angesehen/  
ist leicht zuerachten/ indeme auß disseitigen den 21. Jan. an. 1681. pro-  
ducirten Beylagen und Gerichts-abgang mehr als zuviel bekant/ dz  
solche Waide in des Wolffersborner Gerichts-District ohndisputir-  
lich gelegen/ und denen Angehörigen den Hirsckirchen zuständig ist/  
wie solche nun zum Kayserl. Lehen mit gehört/ die Burgbrachter aber  
von andern Orthen zu Lehen herrühren/ so ist ohnbillich/ daß solche  
facto ihnen genommen wird/ cum apertissimi juris sit, quod Valal-  
lus, duo habens feuda, partem unius alteri adjudicare non con-  
sentiente Domino non possit, und weilen es eine ohnleidentliche  
Beschwerde/ so ist dieses höchste Gericht gleichfalls neben andern  
darinn zu judiciren befugt.

17. Klage.

Es solten 16. Mann zu Bierstein Frucht auß einem  
Gemach in das andere tragen.

Vermeindlicher Berichte ad 17.

Ist oben beantwortet/ und gehört unter die gewöhn-  
liche Dienste im Lande.

Gründlicher Gegen-Bericht.

Ist oben erläutere/ und gehört nicht zu der Klägere gewöhn-  
liche Dienste.

18. Klage.

Seye ihnen der Büdinger Wald wieder auff's neue  
zugethan.

Vermeindlicher Berichte ad 18.

Ist in der Hirschbrunst geschehen/ jedoch ihnen nach  
ihrer Nothdurfft Platz gelassen worden.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 18.

Man inhærit der generalität der Urtheil/ und ist/ wie oben  
erwehnet/ zu der Nothdurfft kein Platz gelassen worden / daher ein  
wohlbefugte contra sententiam lauffende Klage.

19. Klage

19. Klage

Seye ihnen befohlen/ bey 4. Gulden straff / Klaffter-  
Holz nach Bierstein zu führen.

Vermeindlicher Bericht ad 19.

Ist oben bey dem 6. Puncten beantwortet/ und seyn sie  
Anno 1634. darzu condemnirt worden.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 19.

Erlanget oben bey gedachtem Puncten und andern Stellen seine  
Richtigkeit/ und versichern sich Klägere bey ihrer gründlich remon-  
strirter Gerechtsame/ quatenus opus, ohnfehlbar der heilsamen Re-  
stitution.

20. Klage.

Seye ihnen bey 10. fl. straff befohlen / zu Büdingen  
Herrn-Sachen zu holen / und nach Bierstein zu  
führen.

Vermeindlicher Bericht ad 20.

Wie oben außgeföhret / so seynd sie Anno 1662. conde-  
mnirt, Korn und Heu zu führen/ vielmehr dann den Herr-  
schafftlichen Haußrath / über dieses gehöret es unter die ge-  
wöhnliche Dienste im Land.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 20.

Als vielfältig deducirt/ seindt Klägere zu allen diesen Frohnen  
nicht obligirt/ halten sich an ihre offters besagte uhralte in Geld und  
Frucht verwandelte Dienste / und können sich darwider mit andern  
oneribus nicht belegen lassen.

*Mandatum adhuc ulterius secundum.*

Vermeintlicher Bericht.

Ihre verstockte Bosheit ganz öffentlich an Tag zulegen / ha-  
ben sie sich nicht geschueet/ mit Wiederholung aller dieser Klag Punc-  
ten den 8. Febr. An. 1681. abermahls ein mandatum adhuc ulterius  
secundum de non gravando contra latus sententias & rem judi-

catam hinc, de restituendo verò quæ vi metuque extorta sunt, C. C. und also daß 3. mandatum in finem zulassen.

Gründlicher Gegenbericht.

Als man in der That empfunden/ daß mit vorigen mandatis denen thätlichen Eingriffen nicht gesteuert werden mögen/ so ist man bewogen worden/ die Hülf Rechtsens noch weiter zusuchen / darinn dann dieses höchste Gericht mit weiter der Sachen Überlegung ganz wohlbedächtlich dieses mandatum adhuc ulterius in optima forma erkennen und darinn notanter einücken lassen/ daß gn. Herrschafft mit allen Turbationen/ Trangsaaen un̄ Vergewaltigung/ biß NB. zu der Sachen Außgang in Ruhe stehen solle: wie schön dieser Befehl respectirt worden/ hat sich zu der Kläger ohn-erfesslichen Schaden leyder mehr/ als zu viel geussert/ es bestehen aber die Klagen in folgenden Puncten.

21. Klage.

Man hätte in extremum summi hujus judicii contemptum alle Kaiserl. mandata hochstraffbahrer weiß eludirt, und nicht allein das von denen Klägern eingelegte Getränd / wie auch bestättigte Wirth gewaltthätig und gefänglich hinweg genommen.

Vermeindlicher Bericht ad 21.

Daß die Wirthschafften der Herrschafft allein zugehörig und zugesprochen/ ist oben bey dem 8. Puncten erwiesen/ wannenhero diejenige / so dargegen thun / billich gestrafft werden/ weßhalben diese muthwillige Klägere contra rem judicatam nicht handlen / und de facto die Wirthschafften vor sich erzwingen sollen/ sondern es verbleibt die Herrschafft bey dem adjudicato.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 21.

Wie straffbahrllicher Weise die mandata eludirt worden / ist auß



aus allen thätlichen ohnbefugten Verfahren zur Gnüge abzumeh-  
 men / und wann / wie bey dem 8. Puncten oben erwiesen / daß die  
 Wirthschafft dem Gericht zuständig / so ist ohnbillich / daß es bey der  
 exercirung durch die mandata gesichert / zur Straff gezogen wird /  
 cum, qui jure suo utatur, nemini injuriam faciat, ne hinc pu-  
 niendus sit, es ist aber leyder den 16. April. 1683. davon supra eini-  
 ge Unregung geschehen / abermahlen ganz enormiter procedirt wor-  
 den in deme auf die gemelte wiederrechtlich prætendirende 29. fl. Ac-  
 cis-Gelder vom Fuder Wein 15. fl. dem Bier aber die Helffie ange-  
 rechnet / da doch vom ersten laut Herrschafft. eigener producirt  
 Ordnung und Extractuum Erb-Register niemalen mehr / als 1. fl.  
 von lesten aber nichts abgefordert worden / 31. Stück Rindviehe ge-  
 walthätig abgepfändet / was noch mehr seind / einer armē Wittfrauen  
 auff der Michelau wohnend / umb daß sie ein weniges Getrānck vor  
 sich gehabt und damit jederman sonderlich aber den nothdürfftigen ar-  
 men Leuten an Hand gangen / 48. fl. z. f. abgepresset worden / welches  
 ja vor G D E und der Ehrbaren Welt nicht zuverantworten.

22. Klage.

Sondern auch den 21. Sept. 3. von den ältesten Gerichts-  
 Schöffen auff die Cankley beruffen lassen.

Vermeindlicher Bericht ad 22.

Ist einig und allein darumb geschehen / umb den unbe-  
 fugten Klägern ihren grossen Muthwillen für die Augen zu  
 stellen / und zu zeigen / wie sie gegen die Observantz, gegen die  
 ergangene Urtheil / ja gegen ihr besser Wissen und Gewissen /  
 solche Klagen angefangen.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 22.

Ist ein den Actis schnurstracks zuwider gehender Vorwand /  
 sintemahlen es nur dahin angesehen gewesen / die 3. Gerichts-Schöp-  
 fen mit Troh und Verheissungen zu nachtheiligen Aussagen herauß-  
 zulocken / wie hierinn Besag gerichtlicher Handlungen auch derglei-  
 chen mehr geschehen / weilen es aber auff eigener Cankley vorgangen /  
 und

und daß extorquire an sich nichts releviren mag / so hat man doch dawider zu aller überflüssiger der Sachen Verwahrung den 7. Martii 1681. modo reprobationis licito eben derselben examinirten Zeugen verinstrumentirte Deposition judicialiter übergeben.

23. Klage.

Es seye ihnen 625. Gulden Monath. Gelder angefordert worden.

Vermeindlicher Bericht ad 23.

Diese Summ hat ihre Halsstarrigkeit verursacht / wodurch es also auffgeschwollen.

Gründlicher Gegen Bericht ad 23.

Die ohngleiche repartition hat eines theils solche Summ erhöht / und daß dem mandato keine schuldige parition geschehen.

24. Klage.

Hätten die Burgbrachter sie gepfändet.

Vermeindlicher Bericht ad 24.

Solches ist billich geschehen / weilien sie contra rem judicatam die Waid betrieben.

Gründlicher Gegen Bericht ad 24.

Wann man / ut supra demonstratum rem judicatam nicht eingestehet / so ist die Pfandung widerrechtlich.

25. Klage.

Denen von dem Gericht bestellten Wirthen die Saß verpitschiret.

Vermeintlicher Bericht ad 25.

Ist eine frevelhafte wiederholte Klage / worauff bey dem 8. wie auch bey dem 14. Puncten geantwortet / dann die Wirtschafft gehört der Herrschafft.

Gründlicher Gegen Bericht ad 25.

Ist eine wohlbefugte Klage / weilien wir verschiedentlich erwiesen / daß die Wirtschafft dem Gericht ohndisputirlich zustehet.

26. Klage.

26. Klage.

Man hätte ihnen zu Verpflegung der Soldaten sechs  
Monath-Gelder abgefordert.

Vermeintlicher Bericht ad 26.

Audere Unterthanen erlegen dergleichen auch/ und ist  
die Werbung auff jetzigem Reichs-Tag beschlossen.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 26.

Ob andre Unterthanen dergleichen auch erlegen / davon ist die  
Frag nicht / sondern ob die Auftheilung also nach den Reichs-Sa-  
kungen und der armen Leuten Vermögen eingerichtet/ daß man sich  
nicht zubeschweren hat.

27. Klage.

Sie solten in ihren eigenthümlichen Büschen Klaffter  
Holz machen.

Vermeintlicher Bericht ad 27.

Des Gerichts eigenthümliche Waldungen seindt ex actis,  
auch oben angewiesener Stelle behauptet / daß Klaffter-Holz mas-  
chen gehört nicht unter ihre gewöhnliche Dienste/ seind daher sol-  
ches nicht schuldig und hoffet man/ quatenus opus, restitution.

*Das ist hier nicht  
aufzuführen*

Gründlicher Gegen-Bericht ad 27.

Des Gerichts eigenthümliche Waldungen seindt ex actis,  
auch oben an gewiesener Stelle behauptet / das Klaffterholz  
machen gehört nicht unter ihre gewöhnliche Dienste/ seind  
dahero solches nicht schuldig/ und hoffet man/ quatenus opus,  
restitution.

28. Klage.

Die Binksfachser seyen mit ihren Schweinen in die Ge-  
büsch gefahren/ deßwegen sollen sie 20. Rthal. straff  
geben.

Vermeintlicher Bericht ad 28.

Wie erwiesen/ so seindt diese Waldung der Herrschafft  
adjudiciert/ und also die Unterthanen darinn nicht berechtiget.

Gründe



Gründlicher Gegen-Bericht ad 28.

Daß die Gebüsch dem Gericht gehörig / und von ihm nach Ge-  
fallen betrieben werden können / ist ja genugsam darzethan / dahero  
die anmuthende Bestraffung ohnbillig.

29. Klage.

Ein Nachbaur zu Hitzkirchen hätte wegen Verzapfung  
einer Ohm Bier 9. fl. straff erlegen müssen.

Vermeintlicher Bericht ad 29.

Weilen obenangeführter massen die Wirthschafft der Herr-  
schafft zuständig / als ist er billich gestrafft worden.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 29.

Daß des Gerichts Angeben auff der Warheit besteht / ist ständ-  
lich zu verificiren / auch da die Wirthschafft selbigem zuständig / die  
Ohnbillichkeit der Straffe darauß genugsam abzumerkken.

30. Klage.

Es seye denen Wirthen im Wolfferborner Gericht bey  
20. Kthl straff befohlen worden / Herrschafftlichen  
Wein zu holen / worüber auch der Hitzkircher Wirth  
gestrafft worden.

Vermeintlicher Berichte ad 30.

Dieses ist oben schon zum offtern angeführt / daß die  
Wirthschafft der Herrschafft gehörig / ist auch bey dem 20.  
Klag-Puncten von ihnen vorbracht / und ist gleichwol die  
Herrschafft Anno 1634. absolvirt, und also dergleichen von der  
Herrschafft vorgenommene Bestraffung gebilliget worden.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 30.

Das Gericht hat bey der ihm zugehenden Wirthschaffts- Bes-  
rechtigung je und allewege freye Hand gehabt / den Wein zu holen /  
wo ihm gefällig gewesen / und läset sich hierinnen keinen Zwang  
auffbürden / daß also solcher gestalten die Bestraffung ganz nicht zu  
billichen / und mag der Vorwand mit der vermeintlichen absolution  
dem Gericht ganz nichts præjudiciren.

31. Kla

Dieser offerirte uralte Zins der 18. Pfund Heller/ 20. fl. und 20. Malter Habern / wolten nicht angenommen werden.

Vermeintlicher Bericht ad 31.

Ist bey dem 10. Puncten allschon beantwortet / und zu bedauern/ daß der gegentheilige Advocat die verstockte Leute in ihrem Irrwahn also gehen läßt / und ihnen ex actis nicht vorstellet / daß auch dieses eine so oft geklagt- und abgeurtheilte Sache seye.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 31.

Daß Klägere sich dabey schätzen/ und dessen manutenez suchen/ seind sie summo jure befugt/ und ist hoch zubeklagen/ daß/ wann von widriger Scits nichts relevantes dargegen eingewendet werden kan/ gleichwohlen die arme Leuthē darüber so hart betränget werden/ dahero würde der gegentheilige Concipist wohl thun/ wann er nach seinem Gewissen rathete/ was vor Gott und der Welt zu verantwortē.

Vermeintlicher Bericht.

Nach diesen erschlichenen dreyen neuen mandaten haben die Klägere noch einmal ihr Heil versucht/ und den 28. April. jüngst eine Supplic pro mandato arctiori vel saltem adhuc ulteriori sub auctiori pœna übergeben; Es seind aber dem vornehmen Gerichtsstuel zu Spener durch disseits auff die vorhergegangene 3. mandata inzwischen verfügte Exceptiones und duplicas, allgemach die Augen geöffnet worden/ dahero derselbe so wenig das gebetene mandatum arctius, als adhuc ulterius sub auctiori pœna erkant/ sondern die verwirrte Kläger darmit ab und judicialiter verwiesen.

Gründlicher Gegen-Bericht.

Als die Trangsaalen/ der dreyen dubio procul cum plenaria causæ cognitione rechtlich emanirten mandaten ohngachtet/ immerfort zugenommen/ hat man billich pro pinguiori remedio

Ansuchung thun und pro mandato arctiori vel saltem adhuc ulte-  
riori sub anctiori poena suppliciren müssen/ daß mā aber mit diesem  
Begehren ad iudicium verwiesen worden / ist in causis in iudicio  
pendentibus styli & praxeos quotidiana, weit aber gefehlet / daß  
durch die widrige Exceptiones und duplicas diesem höchsten Ge-  
richt/ so ziemlich verkleinerlich geschrieben/nach denen allschon auß-  
gegangenen reiff erwogenen mandatis und mehrentheils producirten  
Handlungen allgemach die Augen geöffnet/und Kläger gänzlich ab-  
gewiesen worden ; Es scheint/ daß widriger Advocat nicht viel in  
praxis verliert/dann ja mit verschiedenen præjudiciis zubelegen/ daß  
mandata arctiora auch per sententiam erkennet werden pflegen/  
dessen sich Kläger bedürffens Fall auch getrösten ; die darinn enthal-  
tene Klagpuncten seind folgende.

32. Klage.

Es wäre gnädiger Herrschafft per mandata befohlen  
worden/ biß zu Austrag der Sache in Ruhe zu ste-  
hen/ das sie aber nicht thäten.

Vermeindlicher Bericht ad 32.

Biß zu Ausgang der Sachen in Ruhe zustehen/ist außser  
allem Zweifel so viel gesagt/ alles in statu quo zulassen/ deme  
aber die Kläger schnurstracks zuwider handeln/indeme sie die  
geringste Frohnen nicht mehr thun wollen / die Wirthschaff-  
ten abermahls neuerlich contra rem iudicatam gewaltthätig  
an sich ziehen/ die Waldungen in grund niederhauen/ ja gar  
ein neu Brauhauß / ohnbegrüßet der Herrschafft / de facto  
auffbauen/ da doch niemahlen einiges im Gericht gewesen/  
mit der schönen Excuse: Sie bauten auff das Ihrige.

Gründlicher Gegen Bericht ad 32.

Wie schön die Ruhe Verweisung vom gegentheiligen Conci-  
pisten außgeleget wird/ zeigt sich auß den Worten und Wercken/ es  
ist aber/ als man de competentia iurium streitet / durch die außge-  
lassene mandata diese des hocheleuchteten Herrn Referenten in-  
ten.

rention ohnzweiffentlich dahin gangen. In allen geklagten Puncten entzwischen nichts thätliches vorzunehmen/ noch Kläger bis dahin in ihrer Gerechtsame zu turbiren/ sondern des Ausspruchs Rechts zugewärtigen/ die vermeintlich angezogene Species ergeben sich auß vorigen und folgenden und ist daß Angeden theils der Wahrheit schnurstracks entgegen.

33. Klage.

Sondern sie/ die Klägere/ in possessione vel quasi jurium & privilegiorum turbirten.

Vermeintlicher Beweis ad 33.

Klägere seind niemahln in einiger possession gewesen/ sondern müssen sich billich daran vergnügen lassen / was die Urtheil de anno 1634. 1662. und 1663. ergeben.

Gründlicher Gegen-Bericht.

Die possession wird mit oben angeführter ohnwiederleglichen Gründen/ ja gar ipsa evidentiā rei befestiget/ und da ja in sententia de Anno 1662. ein mehrers dem Bericht zugeprochen worden/ also thut sich dasselbe auff so handgreiffliche dessen competenz eines vergleichmässigen Ansehen.

34. Klage.

Wie auch über ihr uhraltres Dienstgeld der 18. Pfund Heller/ gravirten.

Vermeintlicher Bericht ad 34.

Wie hier oben vielfältig deducirt, ist dieses ihr uhraltre/ durch die im Urtheil de Anno 34. enthaltene general abfolutions-clausul gänzlich verworffene Klage/ demnach/ daß sie solche abermahln recoquiren/ umb da straffbahrer ist.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 34.

Da Ihr der Kläger Fundament darauff bestehet/ so müssen sie es ja sonder Scheuung einiger Straffe getrost wiederholen und sich darauff gründen.

Da sie doch die Brücke zu Gelnhausen in Bau- und  
Besserung halten müssen.

Vermeintlicher Gegen-Bericht ad 35.

Das ist eben das stinckfaule Argument, das sie vor die-  
sem zu manutention der 18. Pfund Heller vor alle Gebühr  
angeführet / so aber in denen erfolgten Urtheilen de annis 1664.  
62. und 63. nicht attendirt, sondern dessen ungeachtet / sie zu ih-  
ren gewöhnlichen Frohnen / Renthen un̄ Zinsen angewiesen.

Gründlicher Gegenbericht.

Was auff widrigen Krahm nicht dienet / das muß scil. ein  
stinckfaules Argument seyn; die Brücke zu Gelnhausen / so noch in  
wesentlichen Bau von den Klägern zu des Reichs Besten unterhal-  
ten wird / davon ihnen sonst der geringe Vortheil nicht zugehet /  
auch die Herrschafft wie in actis gezeiget / sie nicht entledigen kan / solle  
tinquam clarissimum signum ihrer beschriebenen Dienstgelder hof-  
fentlich die victorie und den Sieg davon tragen.

Ja weil sie sich auff ihre alte Zins der 18. Pf. Heller be-  
ruffen / und weiter nichts geben / auch ihr Müller /  
weil das Wasser ihr eigen / den geforderten Mühl-  
pflicht nicht erlegen wollen / habe man sie mit 3. paar /  
den Müller aber mit 2. Ochsen gepfändet.

Vermeintlicher Bericht ad 36.

In deme / als erwiesen / solches Dienstgeld der 18. Pfund  
Heller wie auch der von Alters präerendirter Mühlpflicht / im  
Urtheil de ann. 1634. nicht attendirt worden / und sie gleich-  
wol bößhafft dar auff bestanden / und nichts weiters geben  
wollen / hat man billich die Execution gegen sie verfügen  
lassen.

Gründ-



Gründlicher Gegenbericht ad 36.

Daß die Wasser dem Gericht zukommen/ gesehet man (acitè) wiedriger Seiten von selbst; Ist auch weilensie im Gericht gelegen vermuthlich/ daher man keinen Mühlpfacht zureichen schuldig/ die darauff verfügte Execution ist desto ohngerechter / und die abgenommene Dachsen zu restituiren / weilendie Clausul vor alle andere Lager oder Begehr ganz evident.

37. Klage.

Obwol die Schafferey ihnen zuständig / so hätte man ihnen doch die Waidhämmer abgefördert / und auffgeschehene Verweigerung gegen sie exequirt.

Vermeyntlicher Bericht ad 37.

In dem An. 1631. 1. Febr. erschlichenen mandat de non impediendo prosequi litem, haben sie allschon solche Klage geführt/ welche aber in dem erfolgten Urtheil de an. 34 nicht attendirt, sondern die Herrschafft durch die general absolutions-clausul vielmehr davon absolvirt, und consequenter die Klägere zu der Bezahlung condemnirt worden.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 37.

Wird auß eigene Confession utiliter acceptirt / daß die Schafferey dem Gerichte zug. höret/ von dem sie dann prætensa absolutions-clausula nihil operante, als ihrem Eigenthum/niemand nichts zugeben obligirt/ sondern haben sich dessen/ gleich andern ihres Viehes zubedienen.

38. Klage.

Darzu würde des Gerichts Heerde auff der Herrschafft eigenthümlichen Gütern gepflicht.

Vermeyntlicher Bericht ad 38.

Dieses ist ein uhralttes Herkommen/ und umb do billicher/ daß/ weil die Herrschafft den Schäfferlohn zahlen muß / sie hingegen den Pferch zugenießen habe / secundum regulam: Qui habet incommodum, sentiat etiam commodum.

Gründ

Gründlicher Gegen-Bericht ad 38.

Daß ein uraltes Herkommen / wird schwer zuerweisen seyn /  
theils eigenthumbliche Güter hat gn. Herrschafft auß dem Berichte  
gekauft / ist auch von selbigen darüber gewehret und da die Schäf-  
rey / wie nechst vorgezeiget / dem Berichte zuständig / so muß ihne auch  
durchgehende die Pserch gebühren und ein jeder / so ihr brauche / zum  
Schäfferlohn / welcher gering / daß seinige beytragen.

39. Klage.

Von denen Jahr-Märkten wolte die Herrschafft das  
Stand-Geld haben.

Vermeintlicher Berichte ad 39.

Wie billich / weil gn. Herrschafft es / wie mit alten Reche-  
nungen zubelegen / von undencklichen Jahren hergebracht.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 39.

Was die alte Erbschoß- Steuer und Gerichts-Bücher oder  
Register für einen Beweis führen und wie sie geartet seyn müsten /  
solches weißet Berlich. p. 2. dec. 282. gar schön / expresse statui-  
rendt / quod pro scribente regulariter non probent, alias enim  
si indistinctè probarent, cuius liberum esset, aliquid in sui favo-  
rem libris censualibus inserere, eosque in archivum reponere,  
atque inde censum à possessoribus exigere, quod perquam ini-  
quum esset, plur: cùm allegat. Dd. vid. apud D. Berlich. daß  
nun dergleichen widrige auch seind / ist vielfältig angezeigt / bleibt daher  
ro daß Stand-Geld dem Berichte.

40. Klage.

Da doch solches / wie sie mit der Ehl / so ander Hirkir-  
cher Kirche stünde / erweisete / ihnen zustünde.

Vermeintlicher Bericht ad 40.

Mag wol ein feiner und ehrbarer Beweis sc. seyn / sie ha-  
ben schon Anno 14. dieses prætendirt, ist aber auch in erfolg-  
tem Urtheil de anno 34. nicht attendirt worden.

Gründe

Gründliche Gegen Bericht ad 40.

Zum Zeugniß ein und anderer Orten competirender Rechte  
seindt von Alters ein und andere Merckmahl/sonderlich in die Kirche  
eingetraget worden / dahin auch disseits zu Erhebung des Standts  
Gelds der Flecken Hiskirchen berechtiget.

41. Klage.

Ingleichen würdē Klägere wegen des hohen Gerichts  
in so weit gravirt, weil man den armen Sünder/so in  
ihrem Gericht Missethat begangen/ ins Reichenba-  
cher Gericht führen liesse/worzu sie die Unkosten be-  
zahlen müsten/da doch vor diesem die Execution in  
ihrem Gericht selbst geschehen.

Vermeintlicher Bericht ad 41.

Mit dem hohen Gericht ist die Herrschafft von Kayserl.  
Majest. belehnet/hat auch das Privilegium, zu Ersparring der  
Kosten/ solches/ wo sie will/in beyseyn vier Gerichts-Schöf-  
fen zuführen/und würde derselben sehr schwer/und denen Un-  
terthanen allzukostbar fallen / wann man den maleficanten  
auff ein Dorff setzen lassen wolte/ sondern/wie Herkommen/  
wird er in die Verwahrung/nah bey die Cangeln gebracht/  
umb desto füglicher ihn zu examiniren, und den process zufüh-  
ren/derohalben ein grosse Vermessenheit ist/daß Klägere ih-  
rer Herrschafft hierinn leges fürs schreiben wollen.

Gründlicher Gegen Bericht ad 41.

Das jus exercendi meri imperii wird / so fern gn. Herr-  
schafft von Kay. Maj. belehnet/gar nicht in disputat gezogen/ son-  
dern nur der modus, daß nemlich solche / wie vor diesen geschchens/  
im massen dan noch daß Halßeisen würcklich zuzeigen / im Gericht  
mit Beysetzung der Gerichts-Schöpffen gehalten werden solle;  
die Kosten können endlich so hoch nicht kommen/und da der Herr-  
schafft hievon Vortheil zugehet/muß sie ex commodo daß incom-  
modum nemlich die sumptus besorgen/und seindt Kläger mit der Ab-

führung des maleficanten geklagter massen und sonderlich in dem  
sehr gravirt/das man per indirectum gesucht / das Gericht umb  
alle seine Gerechtigkeiten zubringen / wie dann bey verschiedenen  
Jahren kein Gericht gehalten.

42. Klage.

Als der Nsenburgis. Keller zu Benings vor einem Jahr  
einen Abgang gethan/ habe er ihnen ein groß stück  
des Gerichtsbezirks mitgenommen/ und zwey Jun-  
gen gepfändet.

Vermeintlicher Bericht ad 42.

Es ist in 20. und mehr Jahren keine Grantz-Begehung  
oder Abgang im Gericht Benings / sondern eine blosser Be-  
sichtigung gehalten worden: Nun ligt in der Kessenroder Ge-  
marck eine Hube Land/ die Steffans Hube genant/ worvon  
sie jährlich von undencklichen Jahren her/ ein gewisses an Ha-  
bern und Geld geben müssen: Als nun der Keller solches ge-  
fordert haben die Klägere nicht allein nichts gestehen wollen/  
dann es wider die Urtheil wäre/sondern noch darzu der Herr-  
schafft einen wohlhergebrachten andern Waidgang derges-  
talt in disputat gezogen/ das sie sich ohngescheut vernehmen  
lassen / falls die Herrschafft ihr jus weiter exerciren würde/  
sie/ Klägere / dieselbe pfänden wolten / worauff der Keller /  
sich in possession zu halten/ und die contravenienten zu pfän-  
den befehlt worden.

Gründlicher Gegen Bericht ad 42.

Wird für bekant angenommen/das eine Besichtigung im Ge-  
richt Benings vorgenommen worden/ auch das die so genante Stefs-  
fans hube in Kessenroder Gemarck/ so des Gerichts Angehörung ist/  
lieget: Es weist sich aber niemand zubescheiden/das davon etwas ge-  
reicht worden/und was geschehen/ ist nach des Gerichts beschriebe-  
nen Dinst-Geld auffer Schuldigkeit: Man suchet eben auf jeden Fle-  
cken alles herfür/umb die Arme genugsam zu quälen/ die ohntauglic-  
che

*Kontz*

che Hurben Register können/wie offters angeführet/nichts präjudiciren. Der angezogene Waidgang lieget und gehöret zum Gerichte/darinn man ihnen mit Bestand Rechtens keinen Eingriff thun kan/sonsten sie/wie gebräuchlich und die Burg Prachter / wiewohl wiederrechtlich thun/die erlaubte Mittel an Hand nehmen müssen.

Vermeintlicher Bericht.

Dieweil aber denen Klägern ingerathen worden / sie sollten nur eine Klag über die andere einlegen/so würden sie endlich den Herrn Richter zur Barmherzigkeit neigen / so seynd sie mit dieser Supplic pro aetiori mandato vel adhuc ulteriori vel auctiori poena noch nicht ersättiget gewesen / sondern haben/umb eines theils ihr Muthlein an ihrer Erb- und Land-Herrschaft noch besser zu fühlen / andern theils aber den Herrn Richter noch weiter bößlich zu induciren / den 24. Junii jüngst

Eine Contraventions-Anzeig  
und folgend noch weiter

Eine fernere Contraventions-Anzeig übergeben.

Gründlicher Gegen-Bericht.

Ist abermal eine falsche Auflage/dann sich dessen weder die Klägere noch deren Bediente zuerinnern wissen/ist auch zumahlen nitmer präsumirlich / mithin ein Traum von widrigem Concipisten / man weiß wol/das hier keine Barmherzigkeit vor Recht gehet/und sich die Justiz Rectiren lässet/sondern in dem alle mandata in summum hujus judicii vilipendium auffer acht gesehet und die neue Trangsaaalen immer grösser worden / hat man ohne die leyder erbarmliche Muthföhlung/den Herrn Richter nothringentlich unterthänigst angehen und nach der Sachen Beschaffenheit die Contraventiones vorstellen müssen und mögten Klägere nichts liebers wünschen / als das sie der fast täglich vorbringenden Klagen entübriget bleiben könnten/wie sie dann/so viel an ihnen und dem höchsten Gericht genug bekant/zu Besforderung der Sachen allen möglichsten Vorschub thun/ist also das widrige Vorkehren eine lautere Calumnia; In den Contraventions-Anzeigen ist weiter vorkommen.

43. Klage.

Man habe sie mit Stellung ungewöhnlicher Zahl  
 Ausschusses/und zwar mit 19. Mann / da doch die  
 Beningsher/denen sie sonst gleich gehalten würden/  
 nur drey gegeben/prægravirt.

Beimeintlicher Bericht ad 43.

Hiemit hat es diese Bewandnuß/das die Fürstl. und Gräffl.  
 Unions- Stand der Wetterau und auff dem Westerwald nebst  
 der erworbenen Mannschafft / auch eines gewissen Ausschusses  
 sich unanimiter verglichen / daran die Graffschafft Hsenburg 17.  
 Compagnie jede zu 100. Mann gibt / und ist dem Wolfferborn  
 ner Gericht/welches/gleich allen andern Unterthanen/gn. Herrschafft  
 die Folge ohndisputirlich schuldig ist / bey damals gemachter repartition  
 sein Contingent und mehr nicht zugeschrieben worden / Ja es  
 haben gn. Herrschafften umb deren Unterthanen ins gemein eine Er-  
 leichterung zugeben/ die Ober Officier zum Ausschuss auß ihren ei-  
 gen Mitteln bishero und noch gestellet und unterhalten/ und hätten/  
 wann diese mit in die repartition kommen/ wie alle andre/ also auch  
 die Klägere gravirt werden müssen. Das aber das Wolfferborner  
 Gericht dem Beningsischen je und alle Wege gleich gehalten werden  
 seyn solle/das ist eine vermessene Unwarheit/ in deme das arme Ge-  
 richt Benings/ausser dem Städtgen kaum 15. Unterthanen/hergegen  
 das Gericht Wolfferborn eine starckere Anzahl Mannschafft hat/ da-  
 hero auch jederzeit in einem grössern Anschlag proportionaliter ge-  
 wesen.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 43.

Das sich gn. Herrschafft zu dem Union-Besen/da es alleinig  
 zu des Reichs-Besten abgezwecket/geschlagen/darüber haben Kläger  
 nichts zu reponiren/ seindt auch in Stellung des Ihrigen jederzeit  
 willig und bereit gewesen/wann sie nur mit der ohnbillichen reparti-  
 tion nicht allzuhart gravirt würden/dann das Wolfferborner Gericht  
 dem Beningsischen je und allewege gleich gehalten worden/ wollen  
 sie

sie stündlich behaupten / inmassen man dann auff wiederiger Seiten  
 nit in Abred seyn kan/das das Städtgen Wenings mit den zugehörigen  
 Dertern in quanto eben so viel Monat Geld/als Wolfferborn gie-  
 bet / daran dann auch mit Stellung der Mannschafft die propor-  
 tion zunehmen.

44 Klage.

So hätte man sie auch mit 4. Monath und ein viertel  
 Gelds beleget und / da sie nicht parirt, exequirt.

Weil sie in vielen Monaten zur Unterhaltung der union Sol-  
 daten nichts gegeben/ gn. Herrschafft aber / so die Soldaten über  
 Hals/länger nicht zusehen können/ hat man Befehl gegeben/monat-  
 lich ein Currentes und dann auff Abschlag des grossen Aufstands/  
 mehr nicht/dann ein halbes monatliches quantum zuerheben / und  
 damit so lang zu continuiren/bis der Rückstand bezahlt/ weil sie sich  
 aber deme boshafftig widerset/da sie doch/gleich anderen Untertha-  
 nen/Reichs-Creyß/ und andere Soldaten zu unterhalten schuldig/ so  
 hat man/umb sich in possessione vel quali zuerhalten / die wohlbe-  
 fugte Pfandung vornehmen müssen.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 44.

Nachdem der Auflagen/so zu dem Reichs-Contingent, als zu  
 Unterhaltung der unions-Soldaten mit andern so viel/ und die arme  
 Leute bey ihrer landfündigen Untermögenheit bey so ungleicher repar-  
 tition ohnmöglich bestehen können/ so lasset sich von selbst judici-  
 ren/voranden Saumsaal Anlaß giebet/und seindt Kläger / hieinnen  
 fals sich auff das vorhergehende beziehende/der geringsten Boshafft-  
 tiger Widersetzlichkeit ganz nicht zu übersühren/ noch über ihr Ver-  
 mögen anzustrengen und mit gewalthätiger Pfandung eigenmächtig  
 zu überziehen/sintemahlen bey solcher collectation Dominus loci  
 iudicis officio funginequit, sondern nach dem Reichs-Abschiedt  
 de Anno 1594. S. dawieder auch ; bey höheren Gerichten zu verfahr-  
 ren hat.

S ij

Das

Man habe ihnen/wegen des zuberechtigten Bierbrauens aufferbauten Hauses/hart und unverantwortlich zugefekt.

Vermeintlicher Bericht ad 45.

Daß in Wolfferborner Gericht niemals ein Brauhaus gewesen/und sie ganz neuerlich eigenes Gewalts ohne Begrüßung der Herrschafft eines auffgebauet/solches ist hierüber schon angemerket worden. Nun ist auffer Streit Rechtens: quod nemo hanc artem braxandi cerevisiam in ædibus propriis, ne quidem ad suum privatum, multò minus ergò publicum usum instituere vel exercere possit, nisi Dominus superior consentiat & privilegium de super concedat, ad jura vulgata Kürze halber bezogen.

Gründlicher Gegen-Bericht ad 45.

Wann die Wirthschafft/als ad oculum demonstrirt / dem Gericht zuständia/ so mögtes zu dessen Behuff /: auch mit Auffrichtung des Brauhauses allen nöthigen Anstalt machen/und gehen die angeführte jura wohl in thesi, aber in nostra hypothesis ganz nicht an/wobey noch zugedencken/das das Brauhaus gewalthätig ruinirt / das Getrânck verschüttet/und die Faß und Züber gänzlich zerschlagen worden/ darauß der Herrschafft. Bedienten jezumeilen vermuthlich über die Ordre ergehender Eiffer gnüglich abzumerken.

Vermeintlicher Bericht.

Auß diesem allem nun ist Sonnenklar zu sehen/das/ was diese muthwillig klagende Wolfferborner/ vermittelst deren den 8. April und 20. August. 1680. wie auch den 8. Febr. Anno 1681. insinuirten mandaten / weniger nicht den 28. April. und 23. Junij dieses 1681. Jahrs eingerichter Supplic pro arctiori vel saltem adhuc ulteriori sub anctiori poena; und beede Contraventions-Anzeigen/ vor Klagen angebracht/solche meistens allschon in annis 1634/ 1662. und 1663. abgeurthelt und in rem judicatam längst hin erwachsen/übrigen theils aber also beschaffen/das sie damit nicht zu hören / wannhero gn. Herrschafft sich weiter mit ihnen einzulassen nit schuldig/sondern



sondern vielmehr befugt / bey so bewandten Dingen in adjudicirter und wohlhergebrachter Possession sich bestens zu schützen / und die Verbrecher zu gebührender Straffe zu ziehen / wozu auch das hochpreisl. Cammergericht zu Speyer umb desto mehr seine recht richterliche Hülffe gedeyen lassen wird / als solches allschon jüngsthin in Sachen der Gräffl. Nsenburg. Unterthanen der Gerichten Grindau und Selbold contra dero gn. Herrschafft seinen pro justitia tragenden höchstrühnlichen Ernst und Euffer statlich erwiesen und folgender Gestalt decretirt.

Abgeschlagen und mögen supplicantes principalen sich eines bessern fürschen / damit sie zu unbegründeten und kostbahren Processen wieder ihre Herrschafft zu ihren selbst eigenen Schaden und Verderben sich nicht verleiten lassen. Welches billich diesen bösen Buben des Wolfferbörner Gerichtes gleichfals gesagt sey / und sie sich von ihren gewisselosen Rathgebern nicht so schändlich verführen lassen sollen; Allein es bleibt bey des alten Vornhmen Juristen Baldi Aussag :

ad l. 6. *C. qui admitt. ad bonor. posses.*

Danturrustici Sagaces & versuti.

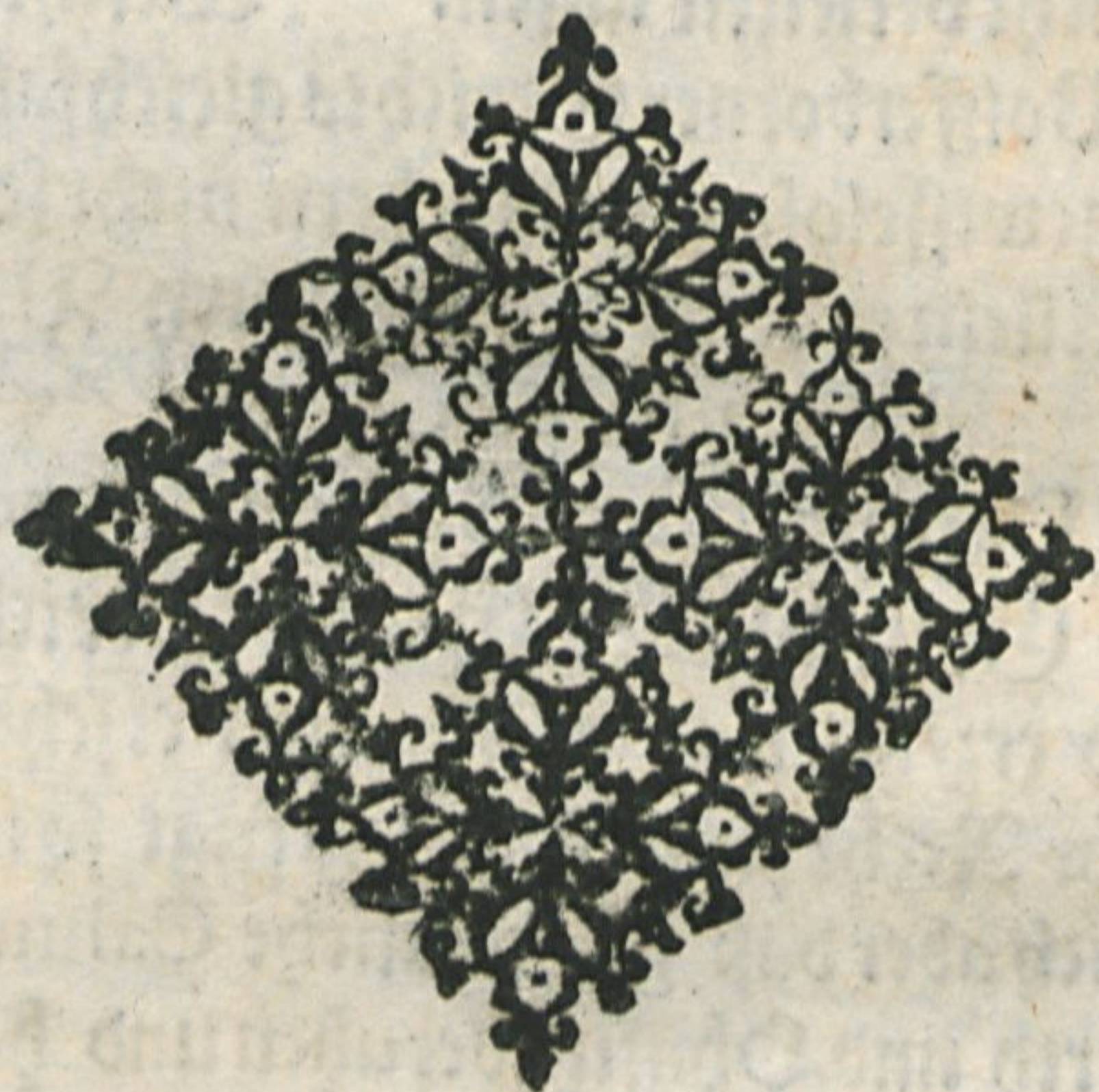
Gründlicher Gegen-Bericht.

Als nun ab erzehlten Sonnenheiter erscheinet / wie hoch die Wolfferbörner ihr Recht zuverfolgen befugt / so lasset man das widrige alle / sonderlich aber das gewöhnliche Calumniiren auff seinem Kundbaren Unwerth und Ohnfug beruhen und haben Kläger zu den höchstpreisl. Kayserl. und des Heil. Reichs Cammergericht das unterthänigste zuverlässige Vertrauen / es werde ihnen nach ihrem gethanen Vortrag die Hülff Rechtens dermahlen fordersambst mitgetheilt werden / darumb sie dann unterthänigst fußfälligst bitten / dessen sie sich umb do mehr versichern / wann den Nsenburg. Unterthanen des Gerichtes langen Selbold auff ihr anderwertiges remonstriren eine zulängliche citation ad videndum deduci jus suum cassari vel moderari novas & immodicas operas & impositiones in optima forma erkennet worden / als auch deren / wie auch fast gesambter Unterthanen Klagen / so an den Reichs Hoff Rath / als alhier in Augustissima

lima Camera, eingebracht / die Trangsaalen und Beschwerungen  
destomehr verificirt werden ; Auff des Baldi sich hieher gar nicht  
reimenden Aussage mit Repetirung des Eingangs beschliessend.

---

Nachdeme der Concipist nicht gegenwärtig gewesen  
und einige Truckfehler wider Verhoffen mögen eingeschli-  
chen seyn ; Als wird der günstige Leser solche von selbst zu  
corrigiren wissen.



Nr. 237.  
f

ULB Halle 3  
001 541 358  


f  
TA 50C  
(SA. 8a fehler)

*[Faint handwritten signature]*  
VDA





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

B.I.G.

Farbkarte #13



und warhafftiger  
nen

T I S

achen

erborn

tra

urg /

n simplicium,  
ndatorum S. & C. C.

ener

und Rechtliche

CTION

er

Gemeinde Wolfferborn

und Gerechtigkeiten / auch

erbirung von Anno 1612.

erichts an dem Höchst-Löb-

reichs-Cammer-Gericht ge-

gliche Sententien auß-

och zu erwarten

en.

und zum Druck gegeben

Christi 1683.

74

